

Der Eingang des Gesetzes lautet so:

Entwurf eines Gesetzes,
die Bestellung von Schiedsmännern betreffend.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden,
König von Sachsen, u. u. u.

haben, um Gelegenheit zu geben, daß Rechtsstreitigkeiten auch in anderm Wege, als durch Anrufung der Gerichte geschlichtet werden, und hierdurch Processen vorzubeugen, für dienlich erachtet, daß an Orten, wo solches gewünscht wird, hierzu besondere Schiedsmänner bestellt werden, und verordnen demnach, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

(Die allgemeinen Motive hierzu siehe in Nr. 40 der Mittheilungen zweiter Kammer Seite 1025 flg. und Nr. 41. Seite 1059 flg.)

Referent v. Weld: Ich erlaube mir nun den Bericht vorzulesen, welcher so lautet:

Der Abgeordnete Braun, welcher durch eine bei der zweiten Kammer der letzten Ständeversammlung eingereichte Petition, die Einführung von Friedensrichtern betreffend (sfr. Seite 239 Landt.-Act. von 1842, Beil. zur III. Abth.), die erste Anregung zu dem unterm 14. September v. J. den Kammern vorgelegten Gesetzentwurf gegeben hat, ging dabei von der Ansicht aus,

daß die Menge von Processen unter die Uebel im Staate gehöre, daß daher, so wie überall in gebildeten Staaten, die Gesetzgebung mehr oder minder für Einrichtungen gesorgt habe, welche die gütliche Schlichtung der Prozesse vor oder bei ihrem Entstehen bezwecken, so auch dem sächsischen Staate daran liegen müsse, die Zahl der Prozesse möglichst zu verringern, und er deshalb dafür zu sorgen haben werde, die Mittel zu Erreichung dieses Zwecks zu verstärken und Organe zu vermehren, deren Aufgabe es sei, jene Sorge zu bethätigen.

Die Deputation der jenseitigen Kammer, welcher die Begutachtung dieser Petition zuerst oblag, machte in ihrem Berichte vom 25. Januar 1843

(Landt.-Act. Beil. zur III. Abth. 1. Samml. S. 427)

darauf aufmerksam, daß die vorwärts geschrittene Zeit es nicht mehr für zweckmäßig halte, Vergleichsversuche zu der so höchst wünschenswerthen Verminderung der immer zunehmenden Zahl der Prozesse allein in die Hände der Gerichte zu legen, und es daher, da demungeachtet zum Zustandekommen eines Vergleichs die Vermittelung eines Dritten unbedingt nothwendig sei, als eine Pflicht des Staats erscheine, durch die Gesetzgebung für Errichtung eines Vermittelungsamts zu sorgen.

Diese Ansichten fanden in der jenseitigen Kammer allgemeinen Anklang, viele Stimmen sprachen sich sogar für eine dringende Nothwendigkeit des fraglichen Instituts aus,

(sfr. Landt.-Act. III. Abth. S. 267)

und es erfolgte der einstimmige Beschluß:

im Vereine mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs, die Errichtung des Schiedsmännersinstituts nach Art des im Königreiche

Preußen eingeführten betreffend, an die nächste Ständeversammlung zu bitten.

(Landt.-Act. III. Abth. S. 270.)

Nicht so unbedingt trat die erste Kammer diesem Beschlusse bei. Erkannte dieselbe auch die vollkommene Unschädlichkeit, ja sogar das Wünschenswerthe und Nützliche des fraglichen Instituts auch für unser Vaterland, so führten doch die in dem diesseitigen Deputationsberichte S. 289 Landt.-Act., Beil. zur II. Abth. 1. Samml. entwickelten Bedenken zu der Ueberzeugung:

daß die Modalität der Ausführung einer solchen Einrichtung annoch einer umsichtigen, auf die Benutzung der im Auslande, wo sie bestehe, fernerhin noch zu machenden Erfahrungen zu begründende und daher aufhältliche Erwägung voraussetze,

und man beschloß daher einstimmig,

den Beitritt zum Beschluß der zweiten Kammer abzulehnen, vielmehr die hohe Staatsregierung zu ersuchen:

die Vorlage eines Gesetzentwurfs, die Errichtung des Schiedsmännersinstituts nach Art des preussischen betreffend, in Erwägung zu ziehen und darüber den Ständen zu seiner Zeit geeignete Mittheilung zugehen zu lassen.

(Landt.-Act. II. Abth. S. 141, verb. 144.)

Dieser Antrag wurde in Folge des stattgefundenen Vereinigungsverfahrens

(vergl. S. 798, Landtagsacten III. Abth. S. 359, = II. =)

mit der einzigen Abänderung in die ständische Schrift vom 17. Juli 1843 aufgenommen:

daß die erbetene Mittheilung der nächsten Ständeversammlung vorgelegt werden möge,

(S. 482, Landtagsacten I. Abth. 2. Bd.)

und der Landtagsabschied vom 21. August 1843 sicherte die Allerhöchste Gewährung dieses Gesuchs zu.

(Landtagsacten 1842, I. Abth. 2. Bd. S. 702.)

Die hohe Staatsregierung hat sich jedoch in Folge der angestellten Erwägung bewogen gefunden, schon der gegenwärtigen Ständeversammlung den Entwurf eines Gesetzes selbst vorzulegen und mithin dem in der ursprünglichen Petition und in den ersten Beschlüssen der zweiten Kammer desfalls ausgesprochenen Wünsche Folge zu geben. Derselbe hat bereits der Berathung in der jenseitigen Kammer unterlegen, und nachdem sich die unterzeichnete Deputation mit den königlichen Commissarien verfassungsmäßig vernommen, ermangelt sie nicht, ihrer verehrten Kammer Folgendes über den vorliegenden Gegenstand gutachtlich zu berichten.

In den dem Gesetzentwurf beigegebenen Motiven (S. 505 flg. I. Abth. 1. Bd.) wird die Idee näher entwickelt, welche dem fraglichen Institute zu Grunde zu legen sei, und die Deputation glaubte, sich mit dem Gesichtspunkte, aus welchem sonach die hohe Staatsregierung dieses Institut aufgefaßt hat, (vergl. S. 507 cit. loc.) vollkommen einverstehen zu können.

Vergleicht man die wesentlichsten Bestimmungen des preussischen Schiedsmännersinstituts, so wie selbige theils in dem diesseitigen Deputationsberichte vom 23. Februar 1843